

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen:

2

3 Die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz des KJG-Diözesanverbandes Paderborn e. V.  
4 wird wie folgt geändert[1].

5 **7. Stellvertretung (Bisheriger Text)**

6 Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegationen können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Bezirksleitung.  
7 Die vertretende Person muss demselben Geschlecht angehören wie das zu vertretende  
8 stimmberechtigte Mitglied<sup>1</sup> und Mitglied einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe desselben  
9 Bezirks sein. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.  
10

11 ~~<sup>1</sup>Bei ungerader Stimmenanzahl ist die Vertretung der 7./9./usw. Stimme nicht an ein Ge-~~  
12 ~~schlecht gebunden.~~

13 **7. Stellvertretung (Änderung des Textes)**

14 Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksdelegationen können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Bezirksleitung.  
15 Die vertretende Person muss demselben Geschlecht angehören wie das zu vertretende  
16 stimmberechtigte Mitglied<sup>1</sup> und Mitglied einer Pfarrgemeinschaft oder Ortsgruppe desselben  
17 Bezirks sein. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.  
18

19 **14. Beratungen (Bisheriger Text)**

20 Das Wort wird durch die Leitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.  
21 Berichte werden abschnittsweise beraten.

22 Antragsstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlan-  
23 gen. Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonfe-  
24 renz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Leitung kann Redenden, die nicht  
25 zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

26 Gegen Maßnahmen der Leitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet  
27 die Diözesankonferenz.

28 **14. Beratungen (Änderung des Textes)**

29 Das Wort wird durch die Leitung erteilt. Dabei hat sie insbesondere auf die Reihenfolge des  
30 Eingangs der Wortmeldungen sowie die Geschlechtergerechtigkeit zu achten. Die Konferenz  
31 wird zu Beginn der Sitzung über das Verfahren zur Worterteilung informiert.

32 Antragsstellende und Berichterstattende können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlan-  
33 gen. Die Redezeit kann von der Leitung begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonfe-  
34 renz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Leitung kann Redenden, die nicht  
35 zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

36 Gegen Maßnahmen der Leitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet  
37 die Diözesankonferenz.

38 [1] Einfügungen sind durch Unterstreichungen deutlich gemacht.

39 **--- Antrag angenommen ---**